

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 101/09 B

L 10 U 1248/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 1853/02 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Holz-Berufsgenossenschaft,
Am Knie 8, 81241 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Juni 2009 durch den
Richter Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. März 2009 wird als un-
zulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der
Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und ihm Rechtsanwalt Dr. B beizuordnen, wird
abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels wegen Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG durch das LSG. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Vorliegend mangelt es schon an der Bezeichnung eines solchen Beweisantrags. Denn der Kläger trägt nur vor, das LSG sei ohne hinreichende Begründung seinem Antrag im Schriftsatz vom 22. Oktober 2007 an das LSG nicht gefolgt, den Sachverständigen Prof. B zur Erläuterung seines Gutachtens zum Termin zur mündlichen Verhandlung zu laden und ein ergänzendes Gutachten einzuholen. Dies ist jedoch kein Beweisantrag, der vom LSG bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen gewesen wäre und mit dessen Ablehnung eine Nichtzulassungsbeschwerde begründet werden kann.
- 4 Nach dem Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl ua *Bundessozialgericht <BSG> SozR 1500 § 160 Nr 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 20, 31 sowie Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160 Nr 6; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 130*). Dem Beweisantrag soll eine Warnfunktion zukommen, die er nicht erfüllt, wenn er zwar in einem früheren Verfahrensstadium schriftsätzlich gestellt wurde, im Entscheidungszeitpunkt selbst aber nicht mehr erkennbar weiterverfolgt wird. Das Übergehen eines Beweisantrags liegt daher zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten nur vor, wenn der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt bzw wiederholt wurde. Dass er einen



Beweisantrag in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG gestellt hätte, hat der Kläger nicht vorgetragen.

- 5 Auch die mit einer Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung eines Sachverständigen inzident geltend gemachte Verletzung des rechtlichen Gehörs (*vgl. Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -*) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen, weil dies die Darlegung sachdienlicher Fragen oder aufklärungsbedürftiger Punkte erfordern würde, die der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen sind.
- 6 In seinen weiteren Ausführungen setzt der Kläger sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 7 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

